WAHLAUFTAKT

Informationen zu den Personalratswahlen 2026

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Personalratswahlen 2026 werfen ihre Schatten voraus, und wir möchten Sie als bpv dabei bestmöglich unterstützen. Insgesamt stehen sogar drei Wahlen an: die des örtlichen Personalrats[1], die des Bezirkspersonalrats beim Landesamt für Schulen in Gunzenhausen und die des Hauptpersonalrats. Aus diesem Grund erhalten Sie mit dieser Kollegeninformation und im Vorgriff auf die aktualisierte Handreichung für Wahlvorstände des bpv und des brlv wichtige Hinweise für die ersten, unmittelbar im Januar anstehenden Schritte.

Einsetzung eines örtlichen Wahlvorstands kurz nach den Weihnachtsferien
Der örtliche Wahlvorstand (ÖWV) wird vom bestehenden örtlichen Personalrat nach Fassung eines Personalratsbeschlusses mit der Durchführung der Wahl betraut („bestellt"). Der ÖPR benennt eine/n Vorsitzende/n und zwei weitere Mitglieder. Zusätzlich sind auch ein stellv. Vorsitzender und zwei weitere stellvertretende Mitglieder zu bestellen, falls ein Mitglied verhindert sein sollte. Wo es an einer Schule/Dienststelle keinen örtlichen Personalrat gibt, beruft der/die Schulleiter/in eine Personalversammlung ein, die den örtlichen Wahlvorstand einsetzt.

Sollte ein Personalrat vorhanden sein, aber nicht tätig werden, oder die Personalversammlung in personalratslosen Dienststellen keinen Wahlvorstand bestellen, ist das weitere Vorgehen in Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 BayPVG beschrieben.

Wer kann Mitglied im örtlichen Wahlvorstand sein?
Mitglieder des Wahlvorstands können nur wahlberechtigte Beschäftigte sein, also dauerhaft (mindestens 6 Monate) oder wiederkehrend an der Dienststelle Beschäftigte (vgl. Art. 13 Abs. 3 BayPVG). Weitere Einschränkungen sieht das Gesetz nicht vor. Das bedeutet, dass ein befristet für das Schuljahr angestellter Kollege, aber auch ein Mitglied des amtierenden Personalrats oder ein Aspirant, der gerne kandidieren möchte, im Wahlvorstand sein darf. Da Beschlüsse stets gemeinsam zu fassen sind und im Gesetz an allen entscheidenden Stellen das Mehraugenprinzip verwirklicht ist, gibt es keinen Anlass, hier eine parteiische Amtsausübung zu unterstellen.

Allerdings sieht das Gesetz als „soll-Regelung" vor, dass Männer und Frauen sowie Beamte und Arbeitnehmer im Wahlvorstand vertreten sind. Steht von einer dieser Personengruppen niemand zur Verfügung, kann der Wahlvorstand trotzdem seine Arbeit ausüben.

Tipp: Da es drei Wahlen gibt, kann es sinnvoll sein, dass an der Schule jeweils ein Wahlvorstandsmitglied die Federführung für eine Wahl übernimmt. Damit ist die Abgrenzung der Wahlunterlagen und der Terminsetzungen und Aushänge je Wahl einfacher. Die drei Mitglieder entscheiden und organisieren dennoch gemeinsam, der Experte bereitet aber jeweils nur „seine" Wahl für die Sitzungen vor.

Bekanntmachung des Wahlvorstands
Steht der Wahlvorstand fest, muss er sich den Beschäftigten per analogen und ggf. digitalen Aushang (Intranet/IP/...) bekannt machen sowie Schulleitung und Sekretariat informieren, damit alle einschlägigen Schreiben zeitnah an die richtigen Adressa-

[1] Die Wahl des örtlichen Personalrats entfällt an Dienststellen, deren ÖPR am 1. Mai 2026 noch keine 12 Monate beträgt (s. Art. 27 Abs. 5 BayPVG) – diese ÖPRs bleiben bis zur folgenden regulären Wahl im Amt.

Bayerischer Philologenverband
Vorsitzender: Michael Schwägerl
Geschäftsführer: Peter Missy
Arnulfstraße 297
80639 München
Telefon 089 746163-0
Telefon 089 746163-50
bpv@bpv.de
www.bpv.de

ten gehen. Damit sind drei Aushänge zu machen, einer je Wahl (Hauptwahlvorstand > HPR-Wahl; Bezirkswahlvorstand > BPR-Wahl; örtlicher Wahlvorstand > ÖPR-Wahl). Es empfiehlt sich, alle drei Aushänge entsprechend des Terminplans des Hauptwahlvorstands vorzunehmen, da dann die gesetzlichen Fristen in jedem Fall alle korrekt berechnet sind. Aushangformulare für den örtlichen Wahlvorstand werden i.d.R. vom Hauptwahlvorstand zur Verfügung gestellt.

Wollen wir an unserer Schule/Dienststelle die „gemeinsame Wahl" durchführen?
Die Wahl des HPR und des BPR wird nach Gruppen getrennt durchgeführt. Lehrkräfte an Gymnasien wählen also nur die Vertreter im HPR für die Gymnasien, die an beruflichen Schulen nur die für die Beruflichen Schulen, Verwaltungsangestellte die Arbeitnehmervertreter im HPR. Für die ÖPR-Wahl an der Schule besteht jedoch die Möglichkeit, nicht nach Gruppen getrennt sondern „gemeinsam" zu wählen, obwohl es hier auch mehrere Gruppen gibt: Die Gruppe der Beamten (i.d.R. Lehrkräfte) und die Gruppe der Arbeitnehmer (angestellte Lehrkräfte und Verwaltungsangestellte). Durch die gemeinsame Wahl können auch Arbeitnehmer Stimmen für Beamtenvertreter und Beamte Stimmen für Arbeitnehmervertreter abgeben – in Abhängigkeit der Sitze. Beispielsweise würde bei 5 Sitzen, von denen einer auf die Arbeitnehmer entfällt, JEDER Wähler 4 Stimmen auf die verbeamteten Kandidaten und eine Stimme für seinen Favoriten aus den Kandidaten der Arbeitnehmer vergeben können.

Die gemeinsame Wahl ist nur nach der sogenannten „Vorabstimmung" zulässig (vgl. § 4 WO-BayPVG). Dies ist eine geheime Abstimmung unter den Arbeitnehmern und getrennt davon unter den Beamten, die von einem Vorabstimmungsvorstand durchgeführt wird. Hat in beiden Gruppen die Mehrheit der Beschäftigten für die gemeinsame Wahl votiert, ist sie beschlossen.

Der örtliche Wahlvorstand ist nicht automatisch für die Vorabstimmung zuständig, die Abstimmung kann also auch durch drei andere wahlberechtigte Beschäftigte organisiert werden. Die Zusammensetzung soll analog zu Wahlvorstand erfolgen, in jedem Fall MUSS eine Person Arbeitnehmer/in und eine Person Beamter/Beamtin sein. Weder der Personalrat noch der örtliche Wahlvorstand sind in der Pflicht, auf eine Vorabstimmung zu dringen oder einen Vorabstimmungsvorstand einzusetzen. Hier ist also Eigeninitiative erforderlich.

Lohnt die Vorabstimmung und die gemeinsame Wahl?
Die Vorabstimmung kann sich lohnen, wenn an der Dienststelle das Bedürfnis besteht, dass alle künftigen Personalräte ein Mandat von allen Beschäftigten – unabhängig von deren Gruppenzugehörigkeit – erhalten.

Wann ist die Vorabstimmung spätestens abzuschließen?
84 Kalendertage (12 Wochen) vor dem ersten Tag der Wahl muss das Ergebnis der Vorabstimmung spätestens dem örtlichen Wahlvorstand mitgeteilt werden – damit ist bei einer Wahl am 23. Juni der Fristablauf für die Vorabstimmung Ende März. Da die Wahlen in jedem Fall anstehen, kann aber auch schon im Februar oder im Januar eine Vorabstimmung stattfinden.

Appell:
Bitte unterstützen Sie die wichtige Arbeit der Personalvertretungen, indem Sie sich bereit erklären, Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl – insbesondere als Mitglied des örtlichen Wahlvorstands – zu übernehmen. Sie werden dabei durch Wahlvorstandsschulungen und (verständliche!) Materialien des bpv sowie Experten als Ansprechpartner im bpv unterstützt! Schließlich gilt: Mit einem starken Mandat können die ÖPRs, aber auch die Stufenvertretungen (BPR und HPR) eine hohe Wirksamkeit in ihrer Arbeit entfalten und Sie in Ihrer Situation an der Dienststelle bestmöglich vertreten.

Ina Hesse
Rechtsschutzreferentin u.
stellv. Vorsitzende im bpv

Arno Vollath
Leiter des AK Personal-
vertretung des bpv

Julian Lohr
Mitglied im
Hauptvorstand

Bayerischer Philologenverband
Vorsitzender: Michael Schwägerl
Geschäftsführer: Peter Missy
Arnulfstraße 297
80639 München
Telefon 089 746163-0
Telefon 089 746163-50
bpv@bpv.de
www.bpv.de